

Satzung der RainbowStars e.V.

(vom 27. Mai 2009)

§ 1 Selbstverständnis

1. Die RainbowStars sind eine Gruppe Homo- und Bisexueller ab dem 16. Lebensjahr.
2. Die RainbowStars sehen sich als lebensbegleitende, demokratische Bildungs- und Aktionsgemeinschaft zur Entfaltung des Einzelnen.
3. Die RainbowStars sind eine Gemeinschaft von weiblichen und männlichen Homo- und Bisexuellen.
4. In der Gesellschaft bestehen nach wie vor Vorurteile, die in Form von Diskriminierungen geäußert werden. Um diesem in allen Lebensbereichen entgegenzutreten und den Einzelnen Homo- und Bisexuellen zu stärken, ist der grundlegende Sinn des Vereins RainbowStars.
Ihr Name setzt sich aus „Rainbow“ (=Regenbogen) und „Stars“ (=Sterne) zusammen. „Rainbow“ steht als Symbol der Homosexuellenbewegung, die verschiedenen Farben für die Vielseitigkeit der Menschen, die dieser Bewegung angehören. „Stars“ deutet die Ausstrahlung der Persönlichkeit eines jeden Einzelnen, unterstützt von seinem hellen Licht, das Aufklärung in seinen Wirkungskreis bringt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (insbesondere § 53 Nr. 1 AO). Er unterstützt damit Personen, die infolge ihres seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie deren soziale Integration.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Die RainbowStars haben gemäß ihres Selbstverständnisses folgende Aufgaben:
 - Ihre Mitglieder zu festigen, zu ihrer sexuellen Orientierung zu stehen.
 - Ihren Mitgliedern eine soziale Integration zu bieten.
 - Durch die Aktivitäten ihrer Mitglieder in Form von Informationsaustausch das Projekt zu fördern und an der Toleranz und Akzeptanz in der Gesellschaft mitzuwirken.
2. Die RainbowStars geben durch ihre Arbeit Hilfestellung zur persönlichen Entfaltung des Einzelnen. Ihre schwerpunktmäßigen Aufgaben liegen in der Orientierung und Hilfe in konkreten Lebensbereichen sowie der Aufklärung in der Öffentlichkeit.
Die Unterstützung Homo- und Bisexueller findet mit folgenden Aufgaben statt:
 - Beistand beim Coming – Out
 - Erfahrungsaustausch
 - Hilfestellung im Alltag
 - Homo- und Bisexualität im Alltag
 - Aufklärung über AIDS, Safer Sex und Sexualität
 - Aufklärung in der Öffentlichkeit über Benachteiligung von Homo- und Bisexuellen und Förderung deren vorurteilslose Integration in der Gesellschaft und dies in überregionaler TätigkeitDiese Arbeit geschieht in gruppenorientierten Versammlungen sowie in Aufklärungsarbeiten in der Öffentlichkeit auf vielerlei Art und Weise, bei denen auch Nichtmitglieder teilnehmen können.
3. Zur Erfüllung ihrer Arbeit sind die RainbowStars im sexualpädagogischen Arbeitskreis mit vertreten sowie beim Stadtjugendring Lörrach und arbeiten mit der AIDS – Hilfe Freiburg e.V. zusammen. Darüber hinaus ist der Verein Mitglied beim Lesben- und Schwulenverband Deutschland. Kontakte mit gleichartigen Gruppen und Vereinen wird überregional gepflegt.

§ 4 Name / Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „RainbowStars“.
2. Er hat seinen Sitz in Lörrach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 aktive Mitglieder

1. Aktives Mitglied der RainbowStars kann werden, wer
 - die Grundlagen, Ziele und Aufgaben der RainbowStars bejaht,
 - diese Satzung anerkennt und
 - zur Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung bereit ist.
2. Die RainbowStars tragen Verantwortung für die Hinführung des Einzelnen zu einer bewussten Entscheidung für eine Mitgliedschaft.
3. Nach einer Frist von zwei Monaten wird durch eine Abstimmung der anwesenden aktiven Mitglieder unter Abwesenheit des Antragstellers über die Aufnahme des passiven Mitglieds zum aktiven Mitglied entschieden. Das Ergebnis wird durch die einfache Mehrheit entschieden.

§ 6 passive Mitglieder

Passives Mitglied der RainbowStars kann werden, wer

- die Grundlagen, Ziele und Aufgaben der RainbowStars bejaht und
- diese Satzung anerkennt

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder (aktiv sowie passiv) sind berechtigt,
 - an Veranstaltungen und Bildungsangeboten der RainbowStars teilzunehmen.
 - Nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht bei den RainbowStars teilzunehmen.
2. Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, das aktive und passive Wahlrecht bei den RainbowStars wahrzunehmen.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,
 - Das Bestehen der RainbowStars mitzutragen, soweit es jede einzelne Person für sich zulässt, und an der Verwirklichung der in § 3 genannten Ziele und Aufgaben mitzuarbeiten,
 - Den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag, der für Aktivitäten und Aktionen in der Öffentlichkeit sowie zu internen Mitgliedertreffen verwendet wird, zu leisten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei den RainbowStars erlischt außer durch Tod durch den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Voraussetzungen für den freiwilligen Austritt ist eine mündliche Unterredung mit dem gesamten Vorstand oder einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand sowie ein Nichtidentifizieren mit dem Grundgedanken der RainbowStars.
3. Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3 – Mehrheit der aktiven Mitglieder nach Darlegung der Situation durch den Vorstand in beisein des betroffenen Mitgliedes. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss unter Angaben der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied muss Gelegenheit erhalten, seine Ansichten dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen. Das Mitglied darf von diesem Recht der Aussprache innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens Gebrauch machen, ansonsten erkennt es seinen Ausschluss an. Im Falle eines Einspruchs hat der gesamte Vorstand einen Monat Zeit nach Eintritt des Einspruchs, die Beschwerdegründe des Betroffenen zu prüfen und sich dann zu entscheiden.
4. Vorausgezahlte Monatsbeiträge werden innerhalb eines Monats an das ehemalige Mitglied ausgezahlt. Der vorausgezahlte Jahresbeitrag wird prozentual ausbezahlt, wobei Beiträge bis einschließlich des laufenden Monats vom Verein einbehalten werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der RainbowStars.
2. der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Mitglieder der RainbowStars an. Der Vorstand hat zur Jahresmitgliederversammlung möglichst vollzählig zu erscheinen. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten haben zudem alle Mitglieder anwesend zu sein, die auf das Vereinskonto Zugriff haben.

3. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für ein Kalenderjahr die Mitglieder der Vorstandes, gemäß § 10, Absatz 2. Der / die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der / die Kassierer / In müssen volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die verbindlichen Zielsetzungen / Aufgaben gemäß § 3, Absatz 1 und 2 zu berücksichtigen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliederbeitrages.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
7. a) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
8. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
 - b) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/3 der aktiven Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangen.
 - c) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
 - d) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
 - e) Jede ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - f) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teilnehmer. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - g) Sollte ein aktives Mitglied aus zwingenden Gründen bei einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, so hat er das Recht, seinen Antrag oder seine Wahlstimme schriftlich über den Postweg, um Verfälschungen vorzubeugen, mit Vor- und Nachname sowie Anschrift vor der Versammlung an den Vorsitzenden über die Vereinsanschrift abzugeben.
9. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Nach einer Einspruchsfrist von zwei Wochen genehmigt der Vorstand das Protokoll.
10. Wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung dem Programm, der Satzung oder Beschlüssen der RainbowStars widerspricht, muss der Vorsitzende unverzüglich Einspruch erheben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand darf nur aus aktiven Mitgliedern bestehen und ist das Leitungsorgan der RainbowStars. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der RainbowStars.
 - Die Wahrnehmung von Gesamtverantwortung ist grundsätzlich an die Wahl durch die Mitgliederversammlung gebunden.
2. Dem Vorstand gehören an
 1. Der / die Vorsitzende
 2. Zwei stellvertretende Vorsitzende
 3. Der / die Schriftführer / In
 4. Der / die Kassierer / In
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist **nach** Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Vorstandssitzung soll vierteljährlich durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes eine solche schriftlich verlangt.
6. Der Vorstand beschließt gemeinsam mit den aktiven Mitgliedern über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel. Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage des Etats verlangen.
7. Der Vorstand regelt über die vorgegebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinaus (§ 11) die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der RainbowStars. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass für die verbindlichen Aufgabenbereiche und Handlungsfelder Ansprechpartner / Innen zur Verfügung stehen.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der / die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Er / sie leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er / sie vertritt die RainbowStars nach innen und außen. Er / sie ist

- dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Die stellvertretenden Vorstände vertreten den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Ansonsten übernimmt er bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Er / sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 3. Der / die Schriftführer / In ist verantwortlich für den Schriftverkehr, die Ausfertigung der Protokolle sowie der Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht andere Mitglieder damit beauftragt sind. Zu seinen / ihren Aufgaben gehört auch die Verwaltung des Archivs. Er / sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 4. Dem / der Kassierer / In obliegt die Haushaltsführung der RainbowStars. Er / sie erstellt den Etat und die Jahresrechnung. Er / sie hat dem Vorstand vierteljährlich einen Finanzbericht zu geben. Insbesondere hat er / sie für den termingerechten, vollständigen Eingang und die
 5. entsprechende Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Er / sie wird von dem Vorstand kontrolliert und nach Prüfung der Haushaltsführung und Kassengeschäfte durch die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung entlastet.
 6. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 10, Absatz 2 übernehmen die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Sie tragen besonders Verantwortung für die Verwirklichung von Bildung und Aktion. Darüber hinaus stehen sie als Ansprechpartner / Innen für interne und externe Gespräche zur Verfügung. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- Es besteht eine Einverständniserklärung, die jedes Vorstandsmitglied bei Eintritt seines Amtes unterschreiben muss. Hierhin sind die Aufgaben und Pflichten detailliert genannt. Mit der Unterschrift bekundet jede/r sein/ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu übernehmen und stets zum Wohle des Vereins zu handeln.

§12 Beendigung der Vorstandsarbeit

1. Voraussetzungen für den freiwilligen Austritt aus der Vorstandsarbeit ist eine mündliche Unterredung mit dem restlichen Vorstand sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit persönlicher Stellungnahme gegenüber der Mitglieder.
2. Bei dieser Versammlung wird lediglich der frei gewordene Vorstandsposten ersetzt. Die restlichen Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bestehen, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit dagegen stimmt. Nach Annahme des Amtes tritt das neue Vorstandsmitglied seinen Posten an.
3. Ein Vorstandsmitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluss der aktiven Mitglieder ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf 2/3 der aktiven Mitglieder. Das Vorstandsmitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss seiner Vorstandsarbeit schriftlich in Kenntnis zu setzen. Das Vorstandsmitglied muss Gelegenheit erhalten, seine Ansichten den aktiven Mitgliedern vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen. Das Vorstandsmitglied darf von diesem Recht der Aussprache innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens Gebrauch machen, ansonsten erkennt er diesen Ausschluss an. Im Falle eines Einspruches hat der restliche Vorstand einen Monat nach Erhalt des Einspruches Zeit, diesen zu prüfen und sich dann mit den aktiven Mitgliedern zu entscheiden.
4. Bei Austritt oder Kündigung eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen abzuhalten. Das neu gewählte Vorstandsmitglied tritt nach Annahme des Amtes sowie sofort nach der Mitgliederversammlung seinen neuen Posten an. Der Rest des Vorstandes bleibt bestehen, sofern die Mitglieder nicht mit einfacher Mehrheit dagegen stimmen.
- 5.

§ 13 Auflösung der RainbowStars

1. Die Auflösung der RainbowStars geschieht durch Selbstauflösung.
2. Die Selbstauflösung der RainbowStars kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine 4/5 – Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung der RainbowStars oder bei Wegfall ihrer bisher steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen an gemeinnützige Einrichtungen gespendet, die sich mit der Thematik „Homosexualität“ befassen und sich mit dem Grundgedanken sowie der Satzung der RainbowStars identifizieren können.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

2. Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung der RainbowStars am 27. Mai 2009 als angenommen verabschiedet und ersetzt die alte Satzung vom 04. April 2007.